Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2865/2019

Abteilung: Finanzen		Bearbeiter/in:	Weiler, Elmar
Haushaltswirksamkeit: Investitionskosten: Drittmittel: Folgekosten/laufender Unterhalt:	☐ nein ☐ nein ☑ nein ☐ nein	⊠ ja, bei ⊠ ja □ ja ⊠ ja	Produkt: 31150.0190000.0261 Betrag: 85.920,- € Betrag: - Betrag: nicht bekannt
Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	21.03.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Investiver Finanzhaushalt 2018; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31150.0190000.0261 –Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände- (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (6. Kapitel SGB XII); Zweckverband "Kinderzentrum Ludwigshafen")

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 85.920 € bei HHSt. 31150.0190000.0261 –Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände- (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (6. Kapitel SGB XII); Zweckverband "Kinderzentrum Ludwigshafen").

Begründung:

Der Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen hat mit Schreiben vom 30.11.2018 die Restforderung der Investitionskostenumlage 2018 i. H. v. 85.920 € angefordert.

Da für die vorgenannte Restforderung im investiven Finanzhaushalt 2018 keine Mittel vorhanden sind, sollen die hierfür benötigten Auszahlungen in Höhe von 85.920 € nach § 100 Abs. 1 GemO außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die Auszahlung ist nach Ziffer 1 der VV 4.1.3 zu § 103 GemO unabweisbar, da die Stadt Speyer als Mitglied des Zweckverbandes zur Zahlung der Investitionskostenumlage 2018 vertraglich verpflichtet ist. Somit liegt eine vertragliche Leistungspflicht vor.

Die Deckung der o. g. außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch weniger Auszahlungen in gleicher Höhe bei den vorgetragenen Ermächtigungen bei HHSt. 11420.0960003.4105 – Anlagen im Bau für Baumaßnahmen; Gewerbegebiet "An der Nachtweide- (Immobilienverwaltung). Eine zusätzliche Belastung des Haushalts entsteht nicht.

Da der außerplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2018 und Ziffer 4 der Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Beschlussfassung.